

Berlin, den 25. Juni 1957

Es erscheint Herr N. N. und gibt folgendes an:

Ich bin bei der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen am 23. Juni 1957 als Beisitzer in einem Wahlbezirksvorstand eingesetzt gewesen. Aus meiner Tätigkeit bin ich in der Lage, folgende Einzelheiten anzugeben:

In dem Wahllokal, in dem ich eingesetzt war, waren zwei Wahlkabinen aufgestellt. Bleistifte durften jedoch nicht ausgelegt werden. Um die Wahlkabinen zu erreichen, mußte man an allen Tischen und an der Urne vorbeigehen. Jeder, der die Wahlkabine benutzen wollte, fiel besonders auf.

Die Wähler, die das Wahllokal betreten, mußten zunächst an einem Tisch ihre Benachrichtigungskarte und ihren Personalausweis vorlegen. Dann bekamen sie die beiden Stimmzettel und wurden zum Abhaken der Liste weitergeleitet. Die Tische waren im Rechteck aufgestellt. Am Ende befand sich die Wahlurne. Die Wahlkabinen standen ein Stück hinter der Urne. Die Wähler, die die Kabinen aufsuchen wollten, mußten hinter die Urne gehen.

Eine Anzahl von Wahlberechtigten hat trotzdem versucht, in die Kabine zu gehen.

Vor der Wahlkabine stand jedoch ein Mitglied des Wahlausschusses und sprach jeden Wähler an, der die Kabine aufsuchen wollte. Er erklärte diesen Wählern, daß sie, wenn sie für die Liste der Nationalen Front seien, den Stimmzettel auch unmittelbar einstecken könnten. Nur wer etwas verändern wollte, sollte die Kabine aufsuchen. Zum Teil sind die Wähler daraufhin wieder unmittelbar an die Urne zurückgegangen und haben die Zettel eingeworfen.

Bis 20.00 Uhr wurde die Abstimmung fortgesetzt. Bereits mittags wurde ein starker Schleppdienst eingerichtet. Außerdem sind viele Wähler, die bis mittags nicht gekommen waren, mit fliegenden Wahlurnen aufgesucht worden.

Nach Abschluß der Stimmabgabe wurde ausgezählt. Einige Wähler waren zwar zugegen, konnten jedoch nicht einsehen, wie die einzelnen Stimmzettel beurteilt worden sind. Gewertet wurde — nach Weisung des Wahlleiters — wie folgt:

Einfach groß durchgekennzeichnete Stimmzettel wurden als gültig und zustimmend gezählt, weil sie die oberen und unteren Kandidaten freiließen. Stimmzettel, die ein- oder mehrmals, und zwar quer oder schräg durchgestrichen waren, wurden ebenfalls als gültig und zustimmend gewertet, weil wiederum Kandidaten freigeblichen waren. Nur solche Stimmzettel, auf denen jeder einzelne Kandidat durchgestrichen war oder die verneinende Beschriftungen enthielten, wurden als ungültig gezählt. Blieb jedoch irgendwie ein Kandidat offen, so war der Stimmzettel gültig und wurde zustimmend gewertet.

Von den Wählern, die doch in die Kabinen gegangen waren, hatten die meisten die Stimmzettel verändert, durchgestrichen oder durchgekennzeichnet, um sie ungültig zu machen. Durch die den Willen der Wähler verfälschende Wertung dieser Stimmzettel ist ein völlig unzutreffendes Ergebnis selbst dieser Abstimmung verkündet worden, weil nach dem Wahlgesetz jeder Wähler das Recht hatte, seinen Stimmzettel zu verändern.

Die vorstehenden Angaben entsprechen den Tatsachen. Auf Verlangen bin ich bereit, die Richtigkeit an Eides Statt zu erklären.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Berlin, den 8. 7. 1957

Es erscheint Herr N. N. und gibt folgendes zu Protokoll:

Ich war am 23. 6. 1957 als Beisitzer im Stimmbezirk . . . tätig. Kurz vor Abschluß der Stimmabgabe wurde der Wahlvorsteher zu einer Besprechung zum Wahlleiter gerufen. Als er zurückkam, gab er uns bekannt, wie in unserem Stimmbezirk auszuführen sei.

Nach der Anweisung des Wahlvorstandes mußte wie folgt ausgezählt werden:

1. Alle Stimmzettel, die unverändert abgegeben wurden, galten als gültig und zustimmend.

2. Ferner mußten als gültig und zustimmend alle Stimmzettel gezählt werden, auf denen einzelne Kandidaten gestrichen waren. Selbst da, wo die meisten Kandidaten gestrichen waren, also nur einzelne Kandidaten oder Nachfolgekandidaten offengeblieben waren, mußten die Stimmzettel als gültig und zustimmend gewertet werden. Ferner wurden alle Stimmzettel, die durchgekennzeichnet oder durchgestrichen gewesen sind, als gültig und zustimmend gewertet, sofern nicht das Kreuz alle aufgeführten Kandidaten und Nachfolgekandidaten berührte. Auch wurden solche Stimmzettel als gültig und zustimmend gerechnet, die ein „Nein“ enthielten.

3. Als „ungültig“ waren nur diejenigen Stimmzettel zu zählen, die den Vermerk „Ungültig“ trugen.

4. Als „Gegenstimmen“ waren diejenigen Stimmzettel zu zählen, auf denen entweder die Namen jedes Kandidaten und Nachfolgekandidaten einzeln durchgestrichen waren oder ein Kreuz den Namen jedes einzelnen aufgeführten Kandidaten oder Nachfolgekandidaten berührte.

Nach meinen Beobachtungen sind in unserem Stimmbezirk einige hundert Stimmzettel, die durch Durchstreichungen, durch Durchkreuzungen, ohne jedoch die Namen aller Kandidaten und Nachfolgekandidaten zu berühren, oder durch Beschriftungen eigentlich hätten als ungültig gezählt werden müssen, als gültig und zustimmend gewertet worden.

Die vorstehenden Angaben entsprechen den Tatsachen. Auf Verlangen bin ich bereit, die Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Berlin, den 24. 6. 1957

Es erscheint Herr N. N. . . . und gibt folgendes an:

Ich bin bei der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen am 23. 6. 1957 als Beisitzer im Vorstand eines Stimmbezirktes tätig gewesen. Über den Verlauf der Wahlhandlung kann ich folgendes aussagen:

Die Stimmzettel enthielten lediglich die Namen der aufgestellten Kandidaten. Es wurde weiter angegeben, für welche Vertretung diese Kandidaten als Abgeordnete bestellt werden sollen. Die Parteizugehörigkeit der Kandidaten war nicht angegeben. Weiter enthielt der Stimmzettel keinerlei Möglichkeiten, den Willen der Wähler geltend zu machen. Nicht einmal eine Einzeichnungsmöglichkeit mit „Ja“ oder „Nein“ war gegeben.